



Referendumsvorlage

II. Nachtrag zum Gemeindepolizeireglement

Bisher

Neu

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt Stellung und Einsatz der Gemeindepolizei Mels.

Art. 2

Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben im Sinn von Art. 5 lit. b und d dieses Reglements einer hierfür geeigneten privaten Organisation übertragen.

Art. 2 *Aufgabendelegation an Dritte*

a) übertragbare Aufgaben

Der Gemeinderat kann die Erfüllung von bestimmten gemeindepolizeilichen Aufgaben im Sinne von Art. 5 dieses Reglements **im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer geeigneten Privatperson oder privaten Organisation übertragen.**

Übertragbar sind:

- a) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 5 lit. a dieses Reglements im Bereich des friedlichen Ordnungsdienstes und der Videoüberwachung bei Veranstaltungen sowie der präventiven Patrouillentätigkeit im öffentlichen Raum der Gemeinde;**
- b) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 5 lit. b dieses Reglements;**
- c) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 5 lit. d dieses Reglements im Bereich der Verkehrsregelung im ruhenden Verkehr und in den Bereichen Natur und Umwelt¹.**

Art. 2^{bis} b) Anforderungen für die Aufgabenübertragung

Als geeignet für die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben gelten nur private gewerbmässige Bewachungsunternehmen, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen² verfügen oder Funktionäre der Gemeinde Mels, die durch Arbeitsvertrag oder Leistungsvereinbarung beauftragt sind.

¹ Ziffern 8, 14.2, 14.4, 14.6, 20.1, 21.1.1f., 21.6, 22.1 Anhang zur Strafprozessverordnung (sGS 962.11)

² Art. 51^{bis} Polizeigesetz

Art. 2^{ter} c) polizeiliche Befugnisse

Wenn eine Person die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, sind die Privaten oder privaten Organisationen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben (Art. 2 des Reglements) befugt,

- a) die Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Die Befugnis beschränkt sich darauf, von angehaltenen Personen die Angaben von Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) sowie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen zu verlangen;
- b) die Person im Rahmen dieses Reglements von einem Ort wegzuweisen.

Unmittelbarer Zwang darf nur durch die ordentlichen Polizeikräfte ausgeübt werden.

Art. 3

Soweit dieses Reglement keine Bestimmung enthält, finden diejenigen des Polizeigesetzes Anwendung.

II. Polizeibehörde

Art. 4

Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan der Gemeindepolizei.

Ihm stehen unter anderem folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Vereidigung der Angehörigen der Gemeindepolizei
- b) Abschluss eines Vertrages betr. Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 2 dieses Reglements
- c) Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Gemeindepolizei
- d) Erlass von Polizeiverordnungen durch Reglement
- e) Erlass der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- f) Koordination der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei
- g) Anordnungen betr. Ausbildung der Gemeindepolizei

III. Polizeikräfte

Art. 5

Der Gemeindepolizei obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Ausübung der Sicherheitspolizei
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten.
- c) Die Kontrolle des Wirtschaftsschlusses (Polizeistunde). Gesetzliche Grundlage dazu bildet das Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1) sowie die entsprechenden kommunalen Bestimmungen.
- d) Die Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen im Rahmen ihres Pflichtenkreises.
- e) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Art. 5

(...)

- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten, **sowie die Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen.**

(...)

Art. 6

Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Gemeindepolizisten stehen bei der Ausübung ihrer öffentlichen Kontrollfunktion als Organe der Gemeindepolizei in den Rechten und Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Funktionärs der Gemeinde. Es wird ihnen die genaue und verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion zur Pflicht gemacht. Sie werden vereidigt.
- b) Gegen aussen manifestiert sich die öffentlich-rechtliche Stellung der Gemeindepolizisten
 - durch Überreichung einer persönlichen, nicht übertragbaren Legitimationskarte mit Lichtbild;
 - durch die Uniformtragepflicht.Der Gemeindepolizeidienst wird in Uniform geleistet. Die Uniformen müssen sich deutlich von denjenigen der Kantonspolizei unterscheiden.
- c) Die personalrechtlichen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde betreffend Wahl, Anstellung, Besoldung, Pensionen und Renten finden Anwendungen, soweit nicht eine private Organisation mit der Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben beauftragt ist.
- d) Alle polizeilichen Dienstverrichtungen sollen mit Ruhe und Anstand ausgeführt werden, wobei besonders die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten sind.
- e) Die Gemeindepolizisten sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.
- f) Die Gemeindepolizisten sind berechtigt, einen Täter bis zum Eintreffen der Kantonspolizei oder eines Untersuchungsorgans festzuhalten,
 - wenn dieser bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar danach angetroffen wird;
 - wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist.

h) Die Privatpersonen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der privaten Organisationen führen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben einen Dienstaussweis der Gemeinde gemäss Art. 6 lit. b dieses Reglements mit sich und tragen:

- eine einheitliche Dienstkleidung, soweit die Aufgabenerfüllung dem nicht entgegensteht. Diese Dienstkleidung muss sich deutlich von den Uniformen der ordentlichen Polizeikräfte unterscheiden;
- den gesetzlich vorgeschriebenen Sichtausweis³.

f) Die Gemeindepolizisten sind berechtigt, **Personen** bis zum Eintreffen der Kantonspolizei oder eines Untersuchungsorgans festzuhalten,

- wenn dieser bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar danach angetroffen wird;
- wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist.

- g) Im Übrigen richten sich die Befugnisse der Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen von Art. 28ff Polizeigesetz.
- h) Der Mitarbeiter der privaten Organisation im Sinn von Art. 2 dieses Reglements trägt bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Schusswaffe. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

IV. Haftung

Art. 7

Die Haftung für Schäden, welche die Gemeindepolizei in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten zufügt, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1).

V. Videoüberwachung⁴

Art. 8 Zweck

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen.

Die Videoüberwachung soll insbesondere

- a) gewalttätige Ausschreitungen bzw. Vandalismus verhindern;
- b) die Aufklärung von Straftaten erleichtern;
- c) illegalen und unsachgemässen Abfallentsorgungen entgegenwirken.

Art. 8 Zweck

Öffentlicher **Raum** kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen.

(...)

Art. 9 Standorte

Die Standorte, wo die Videoüberwachungen zur Anwendung gelangen, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt.

Art. 9 Standorte

Die Standorte, wo die Videoüberwachungen zur Anwendung gelangen, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt **und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.**

Art. 10 Aufbewahrungsdauer

Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtung wird spätestens nach 60 Tagen vernichtet. Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 10 Aufbewahrungsdauer

Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtung wird spätestens nach **100** Tagen vernichtet. Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.

³ Art. 10 der Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben (sGS 451.14)

⁴ Eingefügt durch Nachtrag zum Gemeindepolizei-Reglement vom 13. Oktober 2011

Art. 11 Erkennbarmachen von Videoaufnahmen

Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweisen bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.

Art. 12 Einrichtung der Überwachungskameras

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 13 Dauer der Videoüberwachung

Es findet keine Echtzeit-Überwachung statt. Die Videoaufnahmen erfolgen dauernd. Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden ausgegeben werden.

Art. 13 Dauer der Videoüberwachung

~~Es findet keine Echtzeit-Überwachung statt.~~ Die Videoaufnahmen erfolgen dauernd **oder während des in der Allgemeinverfügung definierten Zeitraums**. Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden ausgegeben werden.

Art. 14 Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen Einsicht genommen auf Anweisung des zuständigen Staatsanwaltes bzw. der zuständigen Staatsanwältin.

Art. 14 Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen **durch die Polizeiorgane** Einsicht genommen, **sofern die Aufnahmen aufgrund der polizeilichen Ermittlungstätigkeit relevant sein können**.

Art. 15 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Es wird festgehalten, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist.

Art. 16 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 17 Datenschutzorgan

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Mels überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob

- a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahme rechtmässig erfolgen;
- b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 11 dieses Reglements gelöscht wird;
- c) die Datensicherheit im Sinne von Art. 17 dieser Bestimmung gewährleistet ist.

Sie ist ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

VI. Schutz der öffentlichen Ruhe und Sicherheit

Art. 17^{bis} Betteln
Betteln ist verboten.

VI. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement wird gemäss Art. 5 Gemeindegesetz öffentlich aufgelegt und tritt nach Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

VII. Inkrafttreten

Vom Gemeinderat erlassen am 12. September 2023 (GRB 2023/157), dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. September bis 27. Oktober 2023.

Mels, 12. September 2023

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident



lic.iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber